Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Regierung beschließt Lehrlingsbonus

Der bereits vor einiger Zeit angekündigte Lehrlingsbonus wurde in der Vorwoche durch die Bundesregierung beschlossen. Die wichtigsten Informationen dazu finden Sie unten stehend:

Wer erhält den Lehrlingsbonus?

- Für jede/n Lehranfänger/in, der zwischen 16. März und 31. Oktober 2020 aufgenommen wird, erhalten Ausbildungsbetriebe 2.000 Euro Förderung.
- Entscheidend für die Beantragung ist das Abschlussdatum des Lehrvertrages.
- Als Lehranfänger gelten alle neu aufgenommenen Lehrlinge im ersten Lehrjahr und alle neu aufgenommenen Lehrlinge mit Anrechnungen aus Schulzeiten oder einer überbetrieblichen Lehrausbildung unabhängig vom Lehrjahr.

Wie kann man den Lehrlingsbonus beantragen?

- Ausbildungsbetriebe erhalten ein E-Mail mit dem Antrag, den sie einmal für alle förderbaren Lehrlinge stellen können. Dieser Antrag kann auch über www.lehrefoerdern.at abgerufen werden.
- Die Abwicklung erfolgt unbürokratisch über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beihilfen oder sonstige Förderungen von Gebietskörperschaften oder sonstiger Rechtsträger für denselben Förderzweck als COVID-19-bedingte Maßnahme auf den auszuzahlenden Betrag angerechnet werden. Dies führt zu einer Verpflichtung der Rückzahlung im Ausmaß der gewährten Beihilfe von dritter Seite.

Weitere Informationen zum Lehrlingsbonus erhalten Sie auch auf https://www.wko.at/service/bildung-lehre/lehrlingsbonus-neu-aufgenommene-lehranfaenger.html

2. Corona-Kurzarbeit: geänderte Richtlinie

Die Richtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe wurde mit 1.6.2020 rückwirkend geändert.

Für Projekte mit einem Beginndatum **ab dem 1.6.2020** wird die Kurzarbeitsbeihilfe anhand der neuen **Differenzmethode** ermittelt. Das neue Abrechnungstool ist online auf der Seite des AMS abrufbar. Für Projekte mit Beginndatum bis zum 31.5.2020 gelten weiterhin die Pauschalsätzen je Ausfallstunde.

Weiters wird festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen das Mindestbruttoentgelt geleistet wurde, allfällige Überzahlungen durch die Pauschalsatzmethode nicht zurückzufordern sind.

3. ÖGK-Einziehungsauftrag bei Stundungen

Die Österreichische Gesundheitskasse macht darauf aufmerksam, dass der ÖGK-Einziehungsauftrag proaktiv zu reaktivieren ist, wenn nach den Stundungen für die Beitragszeiträume 02-04/2020 keine weiteren Zahlungserleichterungen mehr in Anspruch genommen werden. Wenn der Einziehungsauftrag nicht aktiv ist, zieht die ÖGK keine Beiträge ein und es kommt zur Vorschreibung von Verzugszinsen.

<u>Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen</u>: Aus Gründen den juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße MMag. Katrin Seelmann